

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GISES GmbH (nachfolgend Firma genannt) für Lieferungen, Leistungen und Softwarelizenzen an den Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt)

Stand: 05/2007

## A. Vertragliche Grundlagen

1. Geltungsbereich  
Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit den Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen.
2. Ausschließlichkeit  
Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Firma.  
Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn die Firma ausdrücklich und schriftlich zustimmt.  
Sollte sich der Kunde mit den Geschäftsbedingungen der Firma nicht einverstanden erklären, ist der Kunde verpflichtet, die Firma sofort schriftlich darauf hinzuweisen. Für diesen Fall behält sich die Firma vor, die gestellten Angebote zurückzuziehen, ohne dass gegenüber der Firma Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
3. Vertragsschluss und Schriftform  
Eine vertragliche Verpflichtung geht die Firma grundsätzlich nur ein, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung von beiden Seiten schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn diese danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen.  
Vertragsstrafen müssen sich beide Vertragsparteien schriftlich vorbehalten. Diese Klausel kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

## B. Überlassung von Software

4. Lizenz und Umfang der Nutzung  
Die Firma überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen.  
Als vertragsgemäße Nutzung wird definiert: Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Softwareprogramms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zwecke der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.  
Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Softwareeigenschaften bestimmen sich allein aus dem der Softwarelösung beigelegten Handbuch.  
Der Kunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür sind die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen etc.). Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene mobile Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen, ist hierfür keine zusätzliche Arbeitsplatzlizenz erforderlich. Wird die vereinbarte Zahl überschritten, wird der fehlerfreie Betrieb nicht gewährleistet. Als Simultanbetrieb gilt auch die Benutzung der Software auf mobilen Computern.
5. Schutzrechte Dritter  
Die Firma stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt, dass
  - der Kunde die Firma unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
  - der Kunde ohne Zustimmung der Firma keine derartigen Ansprüche anerkennt,
  - der Kunde der Firma gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und die Firma die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu Lasten der Firma gehen.
Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von der Firma geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.  
Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung der Firma in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten. Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann die Firma auf eigene Kosten die Geräte oder Softwareprogramme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung der von der Firma gelieferten Softwarelösung darf dadurch nicht verringert werden.  
Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen der Firma eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann die Firma unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach eigener Wahl und auf Kosten des Kunden
  - die Programme so ändern, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden;
  - dem Kunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
  - die betreffenden Programme durch andere Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des Kunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;
  - die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Kunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Kunden hierdurch entstandenen Schaden.

## 6. Eigentum und Urheberrechte

Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der Firma.

Die Firma bleibt Inhaberin aller Urheber-, Nutzungs- und Vertriebsrechte an den dem Kunden überlassenen Softwareprogrammen / -lösungen, einschließlich des jeweils dazugehörigen Dokumentationsmaterials, auch wenn der Kunde diese verändert oder mit seinen eigenen Softwareprogrammen und/oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen in das Eigentum der Firma über und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungs- und Vertriebsrechte für die Softwareverbesserungen werden an die Firma abgetreten. Die Firma nimmt die Abtretung hiermit an.

Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma zulässig. Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von der Firma bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist die Firma für entstehende Schäden nicht haftbar.

## 7. Pflichten des Kunden

Die überlassenen Softwareprogramme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz, noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden.

Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben der Firma an den Programmen in keiner Form verändern.

Der Kunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma zulässig.

Der Kunde verpflichtet sich, der Firma den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden, bei grober Fahrlässigkeit maximal in Höhe des Softwarelizenz- / Kaufpreises, außer bei vorsätzlichem Handeln, zu ersetzen.

## 8. Dienstleistungen - Installation, Beratung, Unterstützung, Softwareerweiterung und -anpassung

Die Firma vermittelt dem Kunden gegen gesonderte Berechnung die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, finden diese Maßnahmen in den Räumen des Kunden statt. Wobei sich der Kunde verpflichtet, die für Maßnahme erforderliche technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten.

Die Firma wird die gelieferte Software nach dem Auftrag des Kunden installieren, erweitern und anpassen sowie bei deren Handhabung, Nutzung, Implementierung und Anwendung beraten und unterstützen. Der Kunde wird der Firma, soweit die Parteien nichts anderes explizit vereinbart haben, seine Anforderungen an die Software in einer geeigneten Beschreibung schriftlich rechtzeitig mitteilen. Der Kunde stellt alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen in schriftlicher, übersichtlicher Form zur Verfügung und erläutert diese auf Wunsch auch mündlich.

Stellt der Kunde fest, dass erstellte Bedarfsanalysen, Pflichtenhefte oder Leistungsbeschreibungen nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, welche er tatsächlich verlangt, so hat er uns hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung oder Änderung der Anforderungen. Alle hier genannten Mitwirkungspflichten erbringt der Kunde kostenlos. Stellen wir fest, dass Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so werden wir den Kunden hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung, so weit sie den Herstellungsprozess der Software betrifft, sofort entscheiden.

Jede Partei nennt der anderen unverzüglich nach Vertragsabschluss eine fachkundige und entscheidungsbefugte Person.

## 9. Zahlungen

Für die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet, sofern diese nicht durch den Kauf einer kundenspezifischen Anpassung abgegolten ist. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung.

Die durch die Rechnung gestellten Leistungen aus Softwarelizenzen und der Supportgebühr für das erste Jahr werden bei Vertragsabschluss fällig. Aus dem Vertrag / Auftrag berechnete Leistungen für Hardware und Systemkomponenten, sind bei Lieferung fällig. Dienstleistungen werden nach Aufwand und Ableistung fällig. Wird nichts anderes vereinbart, so nimmt der Kunde die Zahlungen unverzüglich auf ein Bankkonto der Firma vor.

Kommt der Kunde mit den fälligen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug, so ist die Firma berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu berechnen.

## 10. Kündigung

Die Firma besitzt das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, z.B., wenn der Kunde mit der vereinbarten Zahlung der Lizenzgebühr länger als zwei Monate in Verzug ist, und/oder der Kunde - nach schriftlicher Abmahnung - weiter gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger individualvertraglicher Regelungen verstößt.

Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages bzw. Stornierung des Auftrages wegen Leistungsverzuges seitens der Firma oder wegen nicht behebbaren Mängeln nur berechtigt, wenn die Firma ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte und wenn der Kunde die Firma zuvor schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist (mindestens 3 Wochen seit Eingang einer schriftlichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung) verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß / Mangel nicht beseitigt worden ist.

Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung der Lizenz vernichtet der Kunde alle Softwareprogramme, Kopien und dazugehörige Materialien, einschließlich geänderter oder kombinierter Programme, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen. Der Kunde bestätigt innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert die Vernichtung bzw. Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen schriftlich an die Firma. Daneben räumt er der Firma das Recht zur Kontrolle auf Einhaltung dieser Bestimmung ein.

## C. Lieferung, Abnahme, Gewährleistung, Haftung, Vertraulichkeit und Datenschutz

### 11. Lieferung, Termine und Installation

Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass diese ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart sind.

Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware und entsprechender Hardware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde benennt hierzu unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner.

Der Kunde übergibt der Firma unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen die Firma die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware/Betriebssystem-Plattform ersehen kann. Stellt die Firma fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zugangs zur Hardware sowie die kostenlose Zurverfügungstellung von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen der Firma und das kostenlose zur Verfügung stellen eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.

Die Firma stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von der Firma angebotenen Version des Lizenzprodukts in Objektcode auf einem entsprechenden Datenträger an der in der Lieferanschrift angegebenen Adresse zur Verfügung. Die Firma behält sich vor, die Spezifikationen des Lizenzproduktes, z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige Marktanforderungen anzupassen.

Ein Software-/Leistungsbeschreibung wird als Datei (PDF-Format) mitgeliefert. Es dient der Erlernung der Softwarebedienung sowie der Beantwortung von Fragen in diesem Zusammenhang. Die Software-/Leistungsbeschreibung bleibt Eigentum der Firma und darf vom Kunden nur zum vereinbarten Gebrauch benutzt werden.

Bei Verlust der Software-/Leistungsbeschreibung liefert die Firma gegen Entrichtung der Selbstkosten ein Ersatzexemplar.

Die Firma gewährleistet den einwandfreien Lauf der Software nur auf den von ihr freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Softwareinstallation durch die Firma auf einem Hardware-System des Kunden als erfolgt.

### 12. Abnahme

Nach Installation, Implementierung und Prüfung teilt die Firma dem Kunden schriftlich mit, dass die gegenüber der Standardversion erweiterten und/oder angepassten Softwareteile in vollem Umfang funktionsfähig sind, und fordert den Kunden zur Abnahme auf.

Der Kunde kann daraufhin die Software prüfen. Für den Fall, dass die Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Firma, die Abnahme schriftlich gegenüber der Firma erklären. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme durch den Kunden, so gilt die Abnahme dennoch als vorgenommen.

Maßgeblich für den Fristenlauf ist der Zugang des Schreibens beim Kunden. Will der Kunde der Abnahme entgegenstehende Mängel geltend machen, ist er verpflichtet, diese unter Angabe der von ihm beanstandeten Funktionsmängel und innerhalb der gleichen Frist, der Firma mitzuteilen.

Die Abnahme kann wegen Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.

Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Lieferung am Einsatzort erfüllt sind. Fehlende datenschutzrechtliche Voraussetzungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

### 13. Gewährleistung

Die Firma übernimmt für eine Zeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Software-/Leistungsbeschreibung bzw. der Dokumentation entspricht. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des BGB, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde.

Die Firma weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software vollständig fehlerfrei zu erstellen.

Der Kunde hat die Software unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu prüfen und offensichtliche Fehler der Firma unverzüglich schriftlich (binnen 2 Wochen) mitzuteilen.

Tritt ein Fehler in der Software bzw. Hardware auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an die Firma zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. nach Vorlage der Fehlermeldungen) durch die Firma vorgenommen und ein Bedienungsfehler (z. B. durch Angabe der Arbeitsschritte) ausgeschlossen werden kann.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der Firma eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der Firma mit, welche Art der Nacherfüllung - Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache - gewünscht wird. Die Firma ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung in Teilen oder insgesamt zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten für die Firma durchgeführt werden müsste und/oder wenn die Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die Firma kann die Nacherfüllung auch verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der Firma zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Die Firma ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

Die Firma übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software und/oder Hardware speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht, die über im Auftrag / Vertrag vereinbarten Leistungen hinausgeht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.

Hat der Kunde die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Firma entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mangelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von der Firma am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.

#### 14. Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

Die Firma haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Firma nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit auch im Fall eines anfänglichen Unvermögens auf Seiten der Firma. Eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Firma aus Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

#### 15. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Firma und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk "Vertraulich" zu versehen.

Abweichend davon ermächtigt der Kunde die Firma, in deren Kommunikationsmedien (z.B.: Newsletter, Internet, etc) in allgemeiner Form (ohne Angabe von vertraulichen Informationen), über das Kundenprojekt zu berichten.

### D. Rechte bei Nutzungsbeendigung

#### 16. Rückgabe von Sachen

Nach Vertragsbeendigung sind alle Sachen, die die Firma dem Kunden zur Nutzung überlassen hat, insbesondere gemietete oder geleaste Hardware, an die Firma zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten vom Kunden zu übernehmen sind.

#### 17. Software

Bei Software, bei der Nutzungsrechte nur begrenzt überlassen sind, ist diese nach Ende des Lizenzvertrages, sofern diese auf Datenträgern, die der Firma gehören, installiert ist, zusammen mit dem Datenträger zu übergeben und im Übrigen auf den eigenen Datenträgern des Kunden zu löschen und das Lösungsprotokoll der Firma zu überlassen.

#### 18. Dokumentationen

Alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören - einschließlich von Quellprogrammen und Entwicklungsdokumentationen -, sind im Original nebst aller Abschriften zurückzugeben.

#### 19. Bestätigung vollständiger Rückgabe

Auf Anforderung hat die Firma Anspruch auf eine förmliche Bestätigung, dass alle Rückgabepflichtungen vollständig und vertragskonform erfüllt worden sind.

### E. Service und Support

#### 20. Zeitraum und Inhalt

Die Service- und Supportleistungen werden in einem gesonderten Service-/Wartungsvertrag geregelt und vereinbart.

### F. Nebenbestimmungen

#### 21. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Firma und Kunde unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart wird, im Zweifel Hattingen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle.

Gerichtsstand ist Hattingen, die Firma ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche an den Gerichtsstand der möglichen Firmenpartner geltend zu machen. Ist der Vertragspartner der Firma kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

#### 22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.